



Freiheit für die Westsahara e.V

Zollamt Bremen
Hafenstr. 49
28217 Bremen sowie

Hauptzollamt Bremen
Konsul-Smidt-Straße 29
28217 Bremen

Freiheit für die Westsahara e.V.
c/o Gunther Hilliges
In der Poggenkuhle 37
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24
Email: freie_westsahara@posteo.de
web: www.freie-westsahara.eu

18.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen in meiner Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins Freiheit für die Westsahara e.V., der als Ziel hat, in der politischen Öffentlichkeit in Deutschland für eine Friedenslösung für die völkerrechtswidrig besetzte Westsahara zu werben – nach den von den Vereinten Nationen entwickelten Grundsätzen im Sinne des Selbstbestimmungsrecht des sahraischen Volkes.

Hiermit möchte ich Sie auf die bevorstehende Ankunft de Schiffes BENTE im Hafen von Bremen hinweisen, die für den 19. Juli um 8 Uhr vorgesehen ist. Die Europäische Kommission wurde heute von Abgeordneten des Europäischen Parlaments in dieser dringenden Angelegenheit konsultiert.¹

Nach den uns vorliegenden Informationen scheint dieses Schiff mit Registrierung in den Niederlanden bis zu 3000 Tonnen Fischmehl zu transportieren, die von einer nach marokkanischem Recht eingetragenen Firma namens LAAYOUNE PROTEINE SARL hergestellt wurden. Die Niederlassung der Firma befindet sich in El Aaiun (Laâyoune) in der Westsahara." Der europäische Empfänger und Importeur dieser Ladung wäre die Firma Köster Marine Protein GmbH mit Sitz in Hamburg.

Aufgrund der Praktiken der marokkanischen Zollbehörden in der Vergangenheit ist es sehr wahrscheinlich, dass bezüglich der Ladung der BENTE eine Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 geführt wird, welche in Anwendung des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Marokko ausgestellt wurde.

Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 erklärt, dass die Vereinbarung des Assoziierungsabkommens zwischen dem Königreich Marokko und

Vorstand:
Tanja Brodtmann (Vorsitzende)
Regina Dietzold
Constanze Erler (Schatzmeisterin)
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.
(stellv. Vorsitzender)
Dr. Wolf-Dieter Seiwert
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004847601
BIC: GENODEF1SLR

Kuratorium: Prof. Dr. Manfred O. Hinz (Sprecher), Alfred Berger, Herbert Brückner, Sevim Dagdelen, Bernd Eichner, Dr. Ingunde Fühlau, Dr. Kambiz Ghawami, Frank Heinrich, Gunther Hilliges, Margot Keßler, Katja Keul, Markus Meckel, Dr. Henrike Müller, Norbert Neuser, Prof. Dr. Werner Ruf, Dr. h.c. Herbert Schmalstieg, Prof. Dr. Dieter Senghaas, Barbara Simons, Kerstin Tack, Wilfried Telkämper.

Schirmherr: Christian Weber (Präsident der Bremischen Bürgerschaft)



Freiheit für die Westsahara e.V

der Europäischen Union nicht für das Gebiet der Westsahara anzuwenden ist, sofern das Einverständnis des Volkes der Westsahara nicht vorliegt.ⁱⁱⁱ

Im Rahmen der Durchführung dieses Gerichtsurteils hat die Europäische Kommission am 15.03.2017 Richtlinien für die Zollbehörden der Mitgliedsstaaten herausgegeben.^{iv} Entsprechend dieser Richtlinien, die für Importe ab dem 22. Dezember 2016 anzuwenden sind, heißt es: « *Goods imported into the EU, whose origin is Western Sahara shall be declared so (the appropriate code to be mentioned in the customs declaration is EH); tariff preferences cannot be claimed in the customs declaration and shall not be granted* ».

Des Weiteren präzisiert die Kommission: « *in case of reasonable doubt about the authenticity of the proofs of origin and the correctness of the information given in these documents, the customs authority of the Member State of import sends a request for verification to the competent Moroccan authorities. In the context of the ECJ ruling, the request for verification should specify that the requesting authority wants to obtain a reply on the precise place of production/manufacture of the products covered by the proof of origin* ».

Nach alledem und angesichts der Herkunft des Schiffes BENTE und seiner Ladung, wäre es äußerst wünschenswert, wenn die Zollbehörden in Bremen sich der Gültigkeit der begleitenden Zollpapiere versichern und im Falle eines Zweifels einen Prozess der Zollzusammenarbeit entsprechend des Protokolls Nr. 4 des Assoziationsabkommens in Gang setzen, indem sie die Unterstützung der marokkanischen Zollbehörden erbeten.

Da es sich um Fischereiprodukte handelt, muss die Ladung der BENTE außerdem begleitet sein von einem korrekt ausgefüllten gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) in die EU oder den Transfer in ein Drittland. Entsprechend der Richtlinien der Kommission, muss der Code ‚EH‘ somit im Begleitpapier unter Nr. 6 als ‚Ursprungsland‘ aufgeführt sein. Fernerhin hat unter Nr.10 in Bezug auf ‚Veterinärdokumente‘ der Ursprungsbetrieb sowie dessen Veterinärzulassungsnummer zu erscheinen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen Fehler in der Liste der marokkanischen Firmen hin, die von der EU anerkannt sind. Sofern die Firma LAAYOUNE PROTEINE SARL tatsächlich mit der

Freiheit für die Westsahara e.V.

c/o Gunther Hilliges

In der Poggenkuhle 37

28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24

Email: freie_westsahara@posteo.de

web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:

Tanja Brodtmann (Vorsitzende)

Regina Dietzold

Constanze Erler (Schatzmeisterin)

Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.

(stellv. Vorsitzender)

Dr. Wolf-Dieter Seiwert

Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:

VR 7695 HB

Deutsche Skatbank

IBAN: DE55830654080004847601

BIC: GENODEF1SLR

Kuratorium: Prof. Dr. Manfred O. Hinz (Sprecher), Alfred Berger, Herbert Brückner, Sevim Dagdelen, Bernd Eichner, Dr. Ingunde Fühlau, Dr. Kambiz Ghawami, Frank Heinrich, Gunther Hilliges, Margot Köbler, Katja Keul, Markus Meckel, Dr. Henrike Müller, Norbert Neuser, Prof. Dr. Werner Ruf, Dr. h.c. Herbert Schmalstieg, Prof. Dr. Dieter Senghaas, Barbara Simons, Kerstin Tack, Wilfried Telkämper.

Schirmherr: Christian Weber (Präsident der Bremischen Bürgerschaft)



Freiheit für die Westsahara e.V

Zulassungsnummer PP.71.0061.15 auf dieser Liste steht, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Ort LAAYOUNE in der Westsahara, und keinesfalls auf marokkanischem Gebiet befindet.^{vii}

Davon ausgehend, dass die Veterinärdokumente der Ladung der BENTE dennoch durch eine marokkanische Behörde ausgestellt wurden, ist es somit mehr als zweifelhaft, dass diese als gültig in Bezug auf das EU-Recht betrachtet werden können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Tanja Brodtmann
(Vorsitzende)

Kopie Veterinäramt Bremen - Grenzkontrolle

Freiheit für die Westsahara e.V.
c/o Gunther Hilliges
In der Poggenkuhle 37
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24
Email: freie_westsahara@posteo.de
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:
Tanja Brodtmann (Vorsitzende)
Regina Dietzold
Constanze Erler (Schatzmeisterin)
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.
(stellv. Vorsitzender)
Dr. Wolf-Dieter Seiwert
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004847601
BIC: GENODEF1SLR

Kuratorium: Prof. Dr. Manfred O. Hinz (Sprecher), Alfred Berger, Herbert Brückner, Sevim Dagdelen, Bernd Eichner, Dr. Ingunde Fühlau, Dr. Kambiz Ghawami, Frank Heinrich, Gunther Hilliges, Margot Keßler, Katja Keul, Markus Meckel, Dr. Henrike Müller, Norbert Neuser, Prof. Dr. Werner Ruf, Dr. h.c. Herbert Schmalstieg, Prof. Dr. Dieter Senghaas, Barbara Simons, Kerstin Tack, Wilfried Telkämper.

Schirmherr: Christian Weber (Präsident der Bremischen Bürgerschaft)

i Anlage 1

ii Anlage 2 - EuGH-Urteil C-104/16 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186489&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

iii Anlage 3

iv Anlage 4 - https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/guidance-2017-03-15.pdf

v Übersetzung: Waren, die in die EU eingeführt werden und deren Ursprung Westsahara ist, müssen als solche deklariert werden (der entsprechende Code, der in der Zollanmeldung anzugeben ist, lautet 'EH'); Zollpräferenzen können in der Zollanmeldung nicht geltend gemacht werden und werden nicht gewährt.

vi Übersetzung: Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Ursprungsnachweise und der Richtigkeit der Angaben in diesen Unterlagen sendet die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedstaats einen Antrag auf Überprüfung an die zuständigen marokkanischen Behörden. Im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH sollte im Antrag auf Überprüfung angegeben werden, dass die ersuchende Behörde eine Auskunft zum genauen Produktionsort der unter den Nachweis aufgeführten Erzeugnisse erhalten möchte.

vii Anlage 5 - https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces/output/MA/FFP_MA_en.pdf